

### **174a Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben**

<sup>1</sup>Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob die Informationen gemäß § 406i Absatz 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind. <sup>2</sup>Falls erforderlich, holt er dies nach. <sup>3</sup>Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden. <sup>4</sup>Er weist den Verletzten insbesondere in den Fällen, in denen eine Beordnung nach § 406g Absatz 3 StPO naheliegt, möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hin.